

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 271-280

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 271.

## Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.

(Anlage 90.)

Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung annehmen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Jürgens.

# Anlage 272.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 14

§ 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die

Ausübung der Jagd.

(Anlage 91.)

Der Ausschuß verweist auf die der Anlage beigegebene Begründung und beantragt: Annahme der Vorlage.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.

# Anlage 273.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 91.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem

Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.

# Anlage 274.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses zur Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Bewilligung eines jährlichen Zuschusses zur Subventionirung eines Nahrungsmittel-Untersuchungsamts.

(Anlage 93.)

Die Anforderungen, welche durch die Gesetzgebung des Reiches auf dem Gebiete des wirksamen Schutzes gegen die Verbreitung und Verwendung gesundheitschädlicher Nahrungsmittel und Verbrauchsgegenstände begründet sind, haben bereits seit Jahren in den benachbarten Bundesstaaten zur Errichtung sogenannter Nahrungsmittel-Untersuchungsämter geführt. Wie die Vorlage eingehend darlegt, macht sich auch im Herzogthum das Bedürfnis nach einer solchen Kontrollstelle mehr und mehr fühlbar und wird sich die Einrichtung einer derartigen Anstalt dauernd nicht umgehen lassen. Dieselbe als reine Staatsanstalt ins Leben treten zu lassen, würde den Staat einerseits mit unverhältnißmäßig großen Kosten belasten, andererseits auch nicht der Art und Weise entsprechen, wie man in den uns in ihren Verhältnissen ähnlichen Bundesstaaten dem Bedürfnis erfolgreich entsprochen hat. Demgemäß wird auch hier versucht werden, einen geprüften Nahrungsmittel-Chemiker zur Errichtung einer derartigen Anstalt zu veranlassen, die hier in der Stadt Oldenburg zu errichten und der Kontrolle der städtischen Verwaltung zu unterstellen sein dürfte, deren Subventionirung alsdann sowohl aus staatlichen als auch aus städtischen Mitteln erfolgen müßte. Die Staatsregierung glaubt diesbezüglich den Antheil des Staates an dieser Unterstützung mit einem jährlichen Aufwande von höchstens 1500 M bemessen zu sollen und wird die Bewilligung dieser Summe beim Landtage beantragt.

Der Ausschuß hat die Vorlage unter Zuziehung des Regierungskommissars berathen und von demselben eine eingehende mündliche Erläuterung der Begründung der Ausgabe entgegengenommen, woraus sich ergab, daß anfänglich auch der Plan erwogen sei, das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt mit der in Oldenburg bestehenden Versuchs- und Kontrollstation der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft zu verbinden, derselbe aber aufgegeben sei, weil sich die Kosten dieser Einrichtung als verhältnißmäßig hoch herausgestellt hätten und auch sonstige Bedenken da-

gegen entstanden seien. Der Ausschuß in seiner Mehrheit konnte sich der Ansicht der Staatsregierung, daß in der jetzt geplanten Form, vorausgesetzt, daß die Annahme, welche hierbei zur Grundlage dient, sich als richtig herausstellen wird, das vorhandene Bedürfnis am einfachsten und zweckmäßigsten befriedigt werde, nur anschließen, ein Bedürfnis nach einer solchen Anstalt im Allgemeinen anerkennend und den in Aussicht genommenen Aufwand als entsprechend erachtend. Bedenken in der Richtung, ob die vorgeschlagene Summe sich auch wohl auf die Dauer als hinreichend herausstellen und der Staat auch für die Zukunft vor zu weit gehenden finanziellen Anforderungen geschützt würde, wurden seitens des Regierungsvertreters als nicht begründet angesehen und darauf hingewiesen, daß die dem Unternehmer zu überlassenden Gebühren, welche nach einem festen, zwischen den beteiligten Faktoren zu vereinbarenden Tarife zu normiren sind, voraussichtlich und nach den anderwärts gemachten Erfahrungen eine solche Höhe ergeben werden, daß der Unternehmer wird bestehen können. Eventuell habe es der kommende Landtag auch ja in der Hand, den Zuschuß wieder zu streichen.

Es blieben aber dessen ungeachtet bei verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses noch erhebliche Bedenken gegen den vorliegenden Plan und die staatliche Beihilfe bestehen. Die Mehrheit stimmt aber der Vorlage zu, und die Minderheit verzichtet auf einen Antrag auf Ablehnung, behält sich jedoch eventuell eine Begründung ihres Standpunktes bei der Plenarverhandlung vor und ist damit einverstanden, daß der Ausschuß unter Bezugnahme auf die Begründung der Vorlage hierdurch beantragt:

Der Landtag wolle zur Subventionirung eines in der Stadt Oldenburg einzurichtenden Nahrungsmittel-Untersuchungsamts für die Jahre 1900, 1901 und 1902 einen jährlichen Geldbetrag bis zu 1500 M aus der Landeskasse des Herzogthums zur Verfügung stellen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Meyer (Solte).

# Anlage 275.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1900/1902. (Anlage 94.)

Unter Hinweis auf die Begründungen der Regierungsvorlage beantragt der Ausschuß:

### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Staatsregierung folgende Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1900/1902 zur Verfügung gestellt werden:

- a) 50 000 M zu Landerwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Insten;
- b) 50 000 M zur Arondierung von Staatsforsten und zum Ankaufe von den zur Aufforstung geeigneten Ländereien, sowie zur Bestreitung der

Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken.

In der Annahme, daß der Bau eines Dienstgebäudes in Oberstein vom Landtag nicht genehmigt werden wird, beantragt der Ausschuß:

### Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß aus der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1900/1902 eine Summe von 12 000 M für den Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen verwendet werde.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Dittmer.

# Anlage 276.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg,  
betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs.

(Anlage 95.)

Obgleich der Finanzausschuß sich nicht entschließen konnte, die Vorlage 31 der Staatsregierung, betreffend einen allgemeinen Gehaltszuschlag für sämtliche Civilstaatsdiener, in ihrem ganzen Umfange zur Annahme zu empfehlen und nicht unbedeutende Ermäßigungen in Vorschlag brachte, so war er doch der Ansicht, daß für einige Beamtenkategorien, besonders für die wissenschaftlichen Lehrer und Techniker, eine außerordentliche Gehaltsregulirung nicht zu umgehen sein werde.

Der Ausschuß hielt es indessen auch hinsichtlich dieser Beamtenklassen im Ganzen nicht für nothwendig, über den Betrag der von der Staatsregierung ursprünglich geplanten Zuschläge hinauszugehen.

Dagegen erachtete er es für richtig, neben den wissenschaftlichen Lehrern der Gymnasien, welche in der Vorlage 95 allein berücksichtigt sind, auch den Lehrern der Navigationschule in Elsfleth, der Landwirthschaftsschule in Barel, der Taubstummenanstalt in Wildeshausen und der Schullehrerfeminare in Oldenburg und Bockta eine Gehaltsaufbesserung zuzuwenden.

Die Gehaltsätze der oldenburgischen Richter I. Instanz bewegen sich, sofern dem Vorschlage des Finanzausschusses zu Vorlage 31 entsprochen werden sollte, zwischen 3000 und 6800 *M.* Diese Gehaltsätze wünscht der Ausschuß, soweit irgend möglich, auch für die Oberlehrer zur Anwendung zu bringen. Er nahm deshalb seinerseits eine regulativmäßige Gehaltsnormirung auf 2700 *M.* im Minimum in Aussicht. Alsdann würde das Gehalt eines Oberlehrers, mit dem in Aussicht genommenen Zuschlage, auf 3000 bis 6300 *M.* festgesetzt und die Gleichstellung mit den Richtern beim Gehalts-Minimum erreicht werden. Im Maximum würde allerdings noch eine Differenz von 500 *M.* — bisher 800 *M.* — bestehen bleiben; diese zu beseitigen hielt aber der Ausschuß zur Zeit nicht für möglich. Es war auch zu berücksichtigen, daß die Lehrer gegenwärtig viel früher ins Amt kommen als die Richter, daß sie mithin in jüngeren Jahren den Richtern gegenüber bevorzugt sind. Ein Unterschied im Gehaltsmaximum, das überall nicht so sehr ins Gewicht fällt als das Minimum, konnte aber auch deshalb einstweilen aufrecht erhalten werden, weil die Gesamtleistung des Staates für einen Lehrer und Richter sich in Zukunft, trotz der erwähnten Differenz, voraussichtlich ziemlich gleich stellen wird.

Bei den Technikern war der Ausschuß bestrebt, diese möglichst so zu stellen, daß der oldenburgische Staatsdienst gute Kräfte anziehen und festhalten kann. Es war deshalb eine Erhöhung des normirten Gehaltes um durchschnittlich 300 *M.* in Aussicht zu nehmen. Das Gehalt der Techniker würde dann, soweit nicht Mitglieder der Baudirektion oder

Hülfsbeamte in Frage kommen, unter Anrechnung des allgemeinen Zuschlages, 6300 *M.* im Maximum betragen.

In einem besonderen Falle — Nr. 123 des Gehaltsregulativs — kann der Ausschuß nicht umhin, eine außerordentliche Erhöhung des Gehalts-Maximums zu empfehlen. Hier tritt das Bedürfniß nach anderweitiger Regelung so sehr hervor, daß eine Ausnahmebehandlung geboten erscheint. Dagegen war der Ausschuß der Meinung, daß es nicht erforderlich sei, den oberen technischen Stellen hier ebenfalls eine Gehaltsaufbesserung zuzuwenden, weil diese Stellen schon jetzt wesentlich besser dotirt erscheinen als die übrigen.

Der Ausschuß gab seine Ansicht, wie sie vorstehend dargelegt ist, der Staatsregierung kund und ersuchte diese, nunmehr ihrerseits Vorschläge zu machen.

Die Staatsregierung erklärte darauf wiederholt, daß sie zwar bereit sei, den Wünschen des Ausschusses entgegen zu kommen, daß ihre Bereitwilligkeit aber keineswegs ein Verlassen ihres bisherigen Standpunktes bedeute und daß sie nach wie vor an den in Anlage 31 gemachten Vorschlägen festhalte.

Wenn somit der im Nachstehenden enthaltene neue Gesetzentwurf zwar von der Staatsregierung formulirt ist, so enthält er doch im § 1 Ziffer 3 nur die Vorschläge des Finanzausschusses. Die Staatsregierung wird zu diesen Vorschlägen erst Stellung nehmen, nachdem eine Beschlußfassung des Landtags zu Anlage 31 erfolgt ist.

Auch ein Mitglied des Ausschusses, der Abgeordnete Jungbluth, konnte sich nicht entschließen, der Ansicht der Ausschlußmehrheit vollständig beizutreten. Der Genannte ist zwar geneigt, im Sinne der Vorlage 95 den Oberlehrern regelmäßige Alterszulagen zu gewähren und die bisherige 900 *M.*-Zulage allen Oberlehrern zukommen zu lassen, er kann aber zu einer weiteren Gehaltsaufbesserung der Oberlehrer seine Zustimmung nicht geben.

Aus den oben dargelegten Gründen erachtet es der Ausschuß für nöthig, die Vorlage 95 vollständig zu beseitigen und durch einen größeren Gesetzentwurf zu ersetzen. Dieser Gesetzentwurf muß aber, soll den zeitigen Inhabern der Stellen aus der Regulativänderung ein Nutzen erwachsen, zum Ausdruck bringen, daß bei dem Inkrafttreten des Ersteren sofort eine Gehaltsaufbesserung stattfindet. Außerdem mußten einige der Vorlage 31 entnommenen und dort beseitigte Bestimmungen übertragen werden.

Der Ausschuß beantragt hiernach:

Antrag Nr. 1:

Ablehnung der Vorlage 95.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

## G e t w u r f

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gehaltsregulative.

### § 1.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird geändert wie folgt:

1. Zu Nr. 75 und 76 betragen die Zulagefristen 2 Jahre. Zu Nr. 76 fällt die Bemerkung in der letzten Spalte weg.

2. Zu Nr. 127 wird in der Spalte „Zahl der Stellen“ die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Zu Nr. 127, 129 und 140 fallen die Bemerkungen in der letzten Spalte weg.

Zu Nr. 180 fallen in der letzten Spalte von den Bemerkungen die Worte weg:

„Gleichzeitig mit dem Gehalt zu Nr. 127 erhöht sich das Maximum auf 5700 M.“.

3. Die Gehalte betragen:

zu Nr.	76	:	2700	M	bis	6000	M
"	"		77	:	2100	"	"
"	"		78	:	1550	"	"
"	"		80	:	4300	"	"
"	"		81	:	2700	"	"
"	"		82	:	2300	"	"
"	"		83	:	2300	"	"
"	"		86	:	4100	"	"
"	"		87	:	2300	"	"
"	"		88	:	2250	"	"
"	"		89	:	1300	"	"
"	"		91	:	2200	"	"
"	"		92	:	1150	"	"
"	"		123	:	2000	"	"
"	"		127	:	3800	"	"
"	"		129	:	3800	"	"
"	"		131	:	3600	"	"
"	"		132	:	2600	"	"
"	"		133	:	2600	"	"
"	"		140	:	3800	"	"
"	"		141	:	4800	"	"
"	"		142	:	2600	"	"
"	"		143	:	2300	"	"
"	"		144	:	1950	"	"
"	"		180	:	3800	"	"

### § 2.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird im Artikel 1 geändert wie folgt:

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter.

Schröder.

1. Die Gehalte betragen:

zu Nr. 2 : 4200 M bis 6500 M

zu Nr. 3 : 3300 M bis 6000 M.

2. Zu Nr. 3 fällt die Bemerkung in der letzten Spalte weg.

### § 3.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhöhen sich für die im Dienste befindlichen Beamten die Gehalte zu Nr. 80, 81, 86, 123, 127, 129, 140, 141, 180 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 um 300 M, die Gehalte zu Nr. 82, 83, 87, 91, 132, 133, 142, 143 desselben Regulativs um 200 M, die Gehalte zu Nr. 78, 88, 92, 144 desselben Regulativs um 150 M, die Gehalte zu Nr. 77, 89 und 131 desselben Regulativs um 100 M, vorbehaltlich der Bestimmung im zweiten Absätze des § 4; ferner die Gehalte der Inhaber der im § 2 genannten Stellen zu Nr. 2 um 200 M und zu Nr. 3 um 300 M.

### § 4.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist für die im Dienst befindlichen Inhaber der unter Nr. 75 und 76 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 aufgeführten Stellen das Gehalt auf einen nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs und des § 1 dieses Gesetzes zulässigen Betrag vom Staatsministerium besonders festzusetzen und der Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Zulagefristen zu berechnen sind; zugleich kann für die nächste und die darauf folgende Zulage eine längere Frist bis zu 3 Jahren bestimmt werden.

Dasselbe gilt für die Inhaber der unter Nr. 77 desselben Gehalts-Regulativs aufgeführten Stellen, soweit sie mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt sind.

### § 5.

Soweit in budgetmäßigen Gehaltsbewilligungen auf die Vorschriften der Gehalts-Regulative verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes.

### § 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener, in Wirksamkeit.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Petition des Oldenburger Oberlehrer-Vereins durch die Beschlussfassung über den vorstehenden Gesetzentwurf für erledigt erklären.

# Anlage 277.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Menderung des Gehaltsregulativs.

(Bisher Anlage 95.)

Nachdem die Staatsregierung die Anlage 95 zurückgezogen hatte, wurde der vom Finanzausschuß vorgelegte Gesetzentwurf unverändert mit einem Ergänzungsantrage der Staatsregierung angenommen.

Zur zweiten Lesung ist seitens des Regierungskommissars folgender Antrag gestellt:

Ich beantrage, im § 1 Ziffer 3 zu Nr. 131 das Maximum von 5500 auf 5600 *M* zu erhöhen.

Der Ausschuß hat diesen Antrag nach vorgängiger Anhörung des Regierungskommissars berathen, sich aber nicht entschließen können, seinen früheren Vorschlag abzuändern und beantragt deshalb

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle den Antrag des Regierungskommissars ablehnen.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe nach den Beschlüssen der ersten Lesung auch in zweiter Lesung seine Zustimmung ertheilen und sich damit einverstanden erklären, daß bei der Veröffentlichung das Gesetz mit anderen Gesetzen des Gehaltsregulativs vereinigt und dementsprechend die Fassung geändert werde.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schröder.

# Anlage 278.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend die Erbauung einer Dienstwohnung für den Regierungspräsidenten in Cutin.

(Anlage 96.)

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck vom 12. Januar 1900, nach Inaugenscheinnahme des vorgelegten Projekts und nach Kostenanschlag und in voller Würdigung des in weiten Kreisen des Fürstenthums erkannten Bedürfnisses, beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle

1. eine Summe von 43000 *M* zur Erwerbung eines Grundstücks und Erbauung einer Dienstwohnung, sowie eines Nebengebäudes für den Vorstand der Regierung zu Cutin bewilligen,
2. genehmigen, daß der Betrag von 43000 *M* von

der Landeskasse bei der Staatsgutskapitalientasse angeliehen werde mit der Bestimmung, daß zur Abtragung dieser Schuld vom Jahre 1903 an ein Betrag von mindestens 1000 *M* jährlich in dem Voranschlag der Ausgaben des Fürstenthums eingestellt werde,

3. genehmigen, daß der Betrag von 43000 *M* eintretenden Falls auch zum Ankauf eines geeigneten Gebäudes und Einrichtung desselben zur Dienstwohnung für den Vorstand der Regierung Verwendung finde.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Dittmer.

# Anlage 279.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds.  
(Anlage 97.)

Die Staatsregierung hat sich die Hebung und Förderung der Ostseebäder Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug zum Ziele gesetzt und will sich die Schaffung von Einrichtungen und Annehmlichkeiten, die für das Erholung und Kräftigung suchende Publikum als geboten erscheinen dürften und die an anderen Kurorten und in dem benachbarten Ostseebade Travemünde dem Publikum in großem Umfange thatsächlich geboten werden — speziell die Herrichtung von gut passirbaren Landstraßen und Chaussees, von schönen Promenadenwegen in Fichtenanlagen und am Strande, von Ruheplätzen und Beleuchtungsanlagen u. — angelegen sein lassen. Sie sieht sich auch veranlaßt, eine Verbindung der Bäder unter sich und mit der Eutin—Lübecker Eisenbahn durch Schienenstrang in der Folgezeit ins Auge zu fassen, wie es auch ein dahingehender Beschluß des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck vom 15. Januar 1900 zum Ausdruck bringt. Insonderheit sieht sie es als ihre Aufgabe an, ein in der Nähe des Badeortes Niendorf belegenes, im Eigenthum des Staates stehendes Strandareal für die Erbauung von Villen u. zu erschließen und zu planiren.

Zu diesem Zweck hat sie die Einführung einer Kurtaxe in den genannten Ostseebädern und die Bildung eines Ostseebäderfonds für nothwendig erachtet, und der Provinzialrath hat einer dahingehenden Vorlage der Regierung gutachtlich zugestimmt, hat zugleich aber beschlossen, daß die Höhe der Kurtaxe nach Anhörung des Provinzialraths festgesetzt werde.

Da nun die Staatsregierung für die Erschließung des vorerwähnten bebauungsterrains die erforderlichen Mittel sofort nicht besitzt, will sie eine Anleihe bei der Staatsgutskapitalienkasse in Höhe von 15000 *M* machen.

Der Ausschuß hat gegen die ganze Vorlage der Regierung und die darin ausgesprochenen Maßnahmen nichts zu erinnern gefunden, und in der Ueberzeugung, daß die Einführung einer mäßigen, den Verhältnissen entsprechenden Kurtaxe, sowie die Verwendung der einkommenden Gelder im Interesse des ganzen Strandes beabsichtigt sei, und daß die berechtigten Wünsche des Badepublikums und der Villenbesitzer und Hotelwirths am Ostseestrande in angemessener Weise bei der in Aussicht genommenen Hebung der einzelnen Bäder Berücksichtigung finden werden, beantragt der Ausschuß:

1. Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den in der Anlage 97 genannten Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.
2. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem zu bildenden „Ostseebäderfonds“ ein Betrag von 15000 *M* aus der Staatsgutskapitalienkasse nach näherer vom Staatsministerium zu treffender Bestimmung dargeliehen werde.
3. Der Landtag wolle die Petition der Hotel- und Villenbesitzer in Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug durch Annahme der Vorlage 97 für erledigt erklären.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Dittmer.

# Anlage 280.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds.  
(Anlage 97.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in

zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Dittmer.

